

Prof. Dr. Monika Böhm, Dr. Thomas Schmid

**Beurteilung eines
Aufsuchungsfeldes für Fracking
– fachliche und juristische Aspekte**

Umweltrechtliches
Praktikerseminar
Gießen 22. Mai 2014



Gliederung

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis
 - 1.1 Die Konzessionserlaubnis im System bergrechtlicher Gestattungen
 - 1.2 Erlaubnis mit Versagungsvorbehalt
 - 1.3 Zuständige Behörde(n)
 - 1.4 Beteiligung von Behörden und Gemeinden
 - 1.5 Materielle Maßstäbe
 - 1.6 Öffentliche Interessen im Einzelnen
 - 1.7 Interessen überwiegender Art
 - 1.8 Ausschluss
 - 1.9 Im gesamten Feld
2. Ergebnis

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.1 Die Konzessionserlaubnis im System bergrechtlicher Gestattungen

Bergrechtliches Verfahren ist grundsätzlich gestuft:

- Aufsuchungserlaubnis nach § 7 BBergG (Konzession), schützt den Vorhabenträger vor konkurrierenden Anträgen
- Betriebspläne nach dem BBergG
- Genehmigungen nach allen betroffenen Fachgesetzen (z.B. WHG)
- Den bergrechtlichen Zulassungen kommt keine Konzentrationswirkung zu

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.1 Die Konzessionserlaubnis im System bergrechtlicher Gestattungen

Bundesverwaltungsgericht vom 15.10.1998:

es sollen keine Bergbauberechtigungen verliehen werden, „die nicht die Erwartung rechtfertigen, jemals ausgeübt werden zu können“. Damit soll verhindert werden, „dass eine Berechtigung begründet wird, die sich im Nachhinein als substanzlos erweist“. Entspricht auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie.

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.1 Die Konzessionserlaubnis im System bergrechtlicher Gestattungen

Prüfprogramm der Erlaubnisbehörde:

- Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte sind bereits im Rahmen der Aufsuchungserlaubnis die öffentlichen Belange zu berücksichtigen, die einer späteren Aufsuchung und Gewinnung entgegenstehen
- Prüfung entspricht in Prüfungsintensität und im Prüfungsumfang an sich erst späteren Verfahrensstufen
- Dabei sind auch die Informationen einzubeziehen, die im Rahmen der Beteiligung von Fachbehörden und betroffenen Kommunen nach § 15 BBergG erlangt werden

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.2 Erlaubnis mit Versagungsvorbehalt

In § 7 BBergG werden Voraussetzungen der Erlaubniserteilung nicht festgelegt.

Die Erlaubnis ist aber nach § 11 BBergG u.a. dann zu versagen, wenn

...

10. überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.2 Erlaubnis mit Versagungsvorbehalt

- Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis versus Entscheidungsspielräume der zuständigen Behörden
- Zwitterstellung der Aufsuchungserlaubnis

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.3 Zuständige Behörde(n)

- Zuständig für die Erlaubniserteilung nach § 7 BBergG ist die Bergbehörde (RP Darmstadt)
- Erlaubnisbehörde ist grundsätzlich an bereits bestehende Entscheidungen anderer (Fach-)Behörden gebunden
- Deren Zuständigkeit bleibt auch im Übrigen bestehen und wird durch die bergbehördliche Prüfung nicht verdrängt.
- Besondere Bedeutung kommt daneben Stellungnahmen des *Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie* zu.

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.4 Beteiligung von Behörden und Gemeinden

Gesetzesmaterialien zu § 15 BBergG:

"Im Interesse einer möglichst umfassenden und lückenlosen Berücksichtigung aller öffentlichen Belange durch die zuständige Behörde ist in § 15 die Anhörung aller übrigen beteiligten Behörden vorgesehen."

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.4 Beteiligung von Behörden und Gemeinden

BVerwG vom 15.10.1998:

zu beteiligen sind Fachbehörden und betroffene Kommunen

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.5 Materielle Maßstäbe

- Ergeben sich aus den jeweiligen Fachgesetzen
- Die Feststellungen der primär zuständigen Behörden und auch die diesen etwa eingeräumten Ermessensspielräume sind von der Bergbehörde zu beachten.
- Abweichung nur, wenn berechtigte Zweifel an der Einschätzung der an sich zuständigen Behörde bestehen.

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.6 Öffentliche Interessen im Einzelnen

Gesetzesbegründung zu § 11 Nr. 10 BBergG:

„Je nach Lage des Einzelfalles ist beispielhaft zu verweisen etwa auf Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und Landesplanung, des Verkehrs und des Gewässerschutzes.“

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.6 Öffentliche Interessen im Einzelnen

In den bislang erschienenen Risikostudien und Gutachten zum Fracking werden insbesondere die folgenden möglicherweise betroffenen Interessen angesprochen:

- Grundwasserschutz
- Abwasserbeseitigung
- Immissionsschutz
- Naturschutz
- Transportsicherheit
- Raumplanung
- Landschaftsplanung
- Bauleitplanung
- Fachplanung (z. B. Wasser- und Naturschutzgebiete)
- Nationalparke
- FFH-Gebiete
- Chemikalien- und Gefahrstoffrecht
- Strahlenschutzrecht
- Bodenschutzrecht
- Waldrecht
- Besondere bergrechtliche Vorgaben an Sicherheit
- Bergabfallrecht
- Seismische/tektonische Erschütterungen

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.7 Interessen überwiegender Art

- Abwägung der an der Aufsuchung von Bodenschätzen bestehenden öffentlichen Interessen und der sonstigen betroffenen öffentlichen Interessen hat zu erfolgen
- Auch die Frage der wirtschaftlichen Gewinnbarkeit ist dabei zu berücksichtigen
- Die in Frage kommenden öffentlichen Interessen sind nicht jeweils gesondert, sondern insgesamt daraufhin zu betrachten, ob sie einen Anspruch im gesamten Feld ausschließen („Summierungseffekt“)

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.8 Ausschluss

- Öffentliche Interessen müssen die Aufsuchung ausschließen
- Befreiungstatbestände sind zu berücksichtigen
- Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht in Betracht kommt, dann ist auch eine Aufsuchung insoweit ausgeschlossen (insbes. Einwände aus Behördenbeteiligung)

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.9 Im gesamten Feld

- Öffentliche Interessen müssen raumbezogener Art sein
- Öffentliche Interessen sind nicht jeweils einzeln, sondern in ihrer Summe zu betrachten (Kartierung des Aufsuchungsfelds)
- Nach der Rechtsprechung genügt es, wenn 80 % des gesamten Feldes betroffen sind

1. Rechtliche Voraussetzungen einer Aufsuchungserlaubnis

1.8 Im gesamten Feld

Hier:

Nach Gutachten des *Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie* ist lediglich auf einem Anteil von 16 % des gesamten beantragten Aufsuchungsfeldes überhaupt ein Potenzial für Schiefergas vorhanden. Von dieser Fläche sind fast 65 % von festgesetzten Schutzgebieten überlagert. Auch bezogen auf das gesamte übrige Aufsuchungsfeld stehen gewichtige öffentliche Interessen einer Aufsuchung entgegen. Dazu Einwendungen aus Behördenbeteiligung.

2. Ergebnis

Berücksichtigt man die in der Stellungnahme des *HLUG* aus geologischer und hydrogeologischer Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand sehr begrenzten Gewinnungsaussichten einerseits und die dort sowie von den angehörten Behörden, insbesondere den zuständigen Fachbehörden, ausführlich belegten öffentlichen Interessen andererseits, kam die Erteilung der beantragten Aufsuchungserlaubnis nicht in Betracht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!